

Fördervertrag

zwischen

Stadt Fürth
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Sozialrathaus
Königsplatz 2
90762 Fürth
(nachfolgend genannt: Stadt Fürth)

und

MUZ - Musikzentrale e.V.
Fürther Straße 63
90429 Nürnberg
(nachfolgend genannt: Musikzentrale)

Präambel

Die Musikzentrale e.V. ist seit Mai 2008 Hauptmieterin im Anwesen Industriestraße 12 in 90765 Fürth-Bislohe. Das Gebäude wird seither als Bandproberaumzentrum für Bands und Musiker*innen genutzt. Ziel des Projekts ist es, Proberäume für Musikgruppen aus der Region zu finanzierbaren Konditionen zur Verfügung zu stellen. Grundlage ist die Satzung der Musikzentrale als eingetragener und gemeinnütziger Verein, der Mietvertrag zwischen den Gebäudeeigentümern und der Musikzentrale sowie die Untermietverhältnisse zwischen der Musikzentrale und den jeweiligen Musikgruppen. Vor diesem Hintergrund werden folgende Vereinbarungen zwischen der Stadt Fürth als Fördergeberin und der Musikzentrale als Trägerin des oben genannten Proberaumzentrums getroffen:

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand ist die Förderung des Übungs-/Bandproberaumangebots der Musikzentrale in der Liegenschaft ehem. Bürogebäude Industriestraße 12 in 90765 Fürth-Bislohe durch die Stadt Fürth. Ziel ist es, mit Hilfe der Förderung die Räume zu finanzierbaren Konditionen anbieten zu können, um bewusst auch jüngere bzw. finanziell schlechter gestellte Musikgruppen (Newcomer) mit dem Angebot ansprechen und unterstützen zu können. Fürther Bands und Musiker*innen werden bei der Neuvergabe von Räumen priorisiert.

§2 Leistungen der Musikzentrale

Die Musikzentrale ist Hauptmieterin und Trägerin des Proberaumzentrums mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. In dem Zusammenhang vertritt die Musikzentrale die Interessen des Proberaumprojekts nach innen und außen, vergibt die Räume an regionale Musikgruppen i.S.d. Breitenförderung (Abschluss von Untermietverhältnissen), regelt die Betriebsabläufe vor Ort, wickelt den Zahlungsverkehr ab, ist Ansprechpartnerin für die Bands und Musikgruppen, koordiniert und überwacht Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, führt Reinigungsarbeiten durch, korrespondiert mit den Eigentümern u.v.a.m.

§3 Vergabe

Bei der Neuvergabe von Räumen im Proberaumzentrum Bislohe (Untermietverhältnissen) durch die Musikzentrale werden Musikgruppen aus Fürth bevorzugt. Erst dann, wenn nach dem i.S.d. Breitenförderung angelegten Wartelisten-System der Musikzentrale keine Raumbelugung mit einer Gruppe aus Fürth zustande kommt, können auch Gruppen, die nicht aus Fürth kommen, bei der Raumvergabe berücksichtigt werden.

§4 Leistungen der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth unterstützt die Musikzentrale durch die Gewährung eines institutionellen Betriebskostenzuschusses für das Proberaumprojekt in Fürth-Bislohe in Höhe von jährlich 10.000,00 Euro. Die Summe wird in Form einer Festbetragfinanzierung gewährt und bis spätestens 31. März des laufenden Jahres auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: Musikzentrale e.V.
IBAN: DE94760501010001157880
BIC: SSKNDE77XXX

Sollte der Vertrag unterjährig enden (siehe §7), so wird der Zuschuss der Stadt Fürth in dem betreffenden Kalenderjahr anteilig nach tatsächlichen Betriebsmonaten des Proberaumzentrums gewährt; die Musikzentrale verpflichtet sich, in einem solchen Fall den entsprechenden Zuschussanteil an die Stadt Fürth ggf. zurückzuerstatten.

§5 Gegenseitige Informationspflicht

Sollte es zu Entwicklungen kommen, welche die konzeptionelle Grundausrichtung des Projekts in ihrer Gesamtheit berühren bzw. den Vertragsgegenstand gefährden, verpflichten sich die Vertragspartner gegenseitig, sich zeitnah schriftlich in Kenntnis zu setzen (E-Mail genügt).

§6 Hinweis auf Förderung durch die Stadt Fürth

Die Musikzentrale ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt die Stadt Fürth als Fördergeberin (Unterstützerin) des Proberaumzentrums zu nennen sowie das Logo der Stadt Fürth bei entsprechenden Publikationen (z.B. Flyer, Poster etc.) einzubinden. Hierzu sind die Publikationen an das Bürgermeister- und Presseamt zur Kenntnis und mit der Bitte um Freigabe zu senden (per E-Mail).

§7 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden, wenn einer der beiden Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung gegen diesen Vertrag verstößt. Die Vertragspartner verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Mietverhältnis zwischen den Gebäudeeigentümern und der Musikzentrale endet und in der Folge die Nutzung des Gebäudes durch die Musikzentrale nicht weiter fortgeführt werden kann.

§8 Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, ungültig werden oder für ungültig erklärt werden, oder undurchführbar sein oder werden, so sind sie nach Möglichkeit so umzudeuten oder durch neue Vereinbarungen so umzugestalten, dass der mit ihnen verfolgte Zweck in größtmöglichem Umfang erreicht wird. Gleichwohl nichtige Bestimmungen lassen die Gültigkeit der mit ihnen nicht unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien (Nebenabreden) sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Nebenabredevereinbarung und für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Nürnberg.

Nürnberg, den

Fürth, den

Musikzentrale e.V.

Stadt Fürth